

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1896

2 (7.3.1896)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 7. März

1896

Inhalt.

Ordensverleihung.

Dienstmachtungen.

Verordnung.

 Die Pfarrsynoden und Pfarrkonferenzen betr.

Bekanntmachungen. 1. Beurteilung des Pastorationsgeistlichen Kaufmann in Neustadt betr. — 2. Die Erhebung kirchlicher Kollekten für die Mission in den deutschen Kolonialgebieten betr. — 3. Die Bildung der Erhebungs- und Verrechnungsbezirke für die allgemeine Kirchensteuer der evang.-protestantischen Landeskirche betr. — 4. Die Verteilung der 1895er Reformationstkollekte betr. — 5. Die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr. — 6. Die theologische Vorprüfung im Frühjahr 1896 betr. — 7. Die theologische Hauptprüfung im Frühjahr 1896 betr. — 8. Die Errichtung eines evang. Stadtvikariats in Schopfheim betr. — 9. Die Verwendung der Karfreitagstkollekte betr.

Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse.

Dienstverledigungen.

Todesfälle.

Zur Nachricht.

Druckfehlerberichtigung.

1.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 22. Januar d. Js. gnädigst bewogen gefunden, dem Militäroberpfarrer Fingado vom XIV. Armeekorps in Karlsruhe das Ritterkreuz I. Klasse mit Eichenlaub höchst Ihres Ordens vom Jähringer Löwen zu verleihen.

2.

Dienstmachtungen.

Die von Seiten der Fürstlich von Leiningen'schen Standes- und Patronatsherrschafft erfolgte Ernennung des Pfarrverwalters Pfarrers a. D. Ludwig von Langsdorff in Dohrbach auf die erledigte evangel. Pfarrei Dohrbach ist unter dem 13. Januar d. Js. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 31. Januar d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den als einzigen Bewerber um die Pfarrei Zell im Wiesenthal aufgetretenen und von der Kirchengemeinde gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Hermann Specht in Zell i. W. zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 18. Februar d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Obergimpeln aus den vier aufgetretenen Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Ernst Frey in Obergimpeln zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

3.

Verordnung.

Die Pfarrsynoden und Pfarrkonferenzen betr.

Die §§ 2, 6 und 29 der Verordnung vom 12. November 1888 (kirchl. Ges. u. V.D. Bl. 1888 Nr. XVIII) werden mit sofortiger Wirkung geändert wie folgt:

§ 2. Die Pfarrsynode besteht nur aus geistlichen Mitgliedern. Dazu gehören: Der Dekan, die Pfarrer, Pastoralionsgeistlichen, Pfarrverwalter, Vikare und sonstigen Pfarrkandidaten, ferner die Geistlichen an Gefängnissen, staatlichen Heil- und Pflegeanstalten (sofern die Thätigkeit an der betreffenden Anstalt das Hauptamt dieser Geistlichen ist), endlich alle aus unserm Kirchendienst zeitweise beurlaubten Pfarrer und Pfarrkandidaten, welche sich im Lande aufhalten (z. B. geistliche Religionslehrer, Vereinsgeistliche u. dergl.).

§ 6. Auf den 1. Juni des Jahres, welches der Pfarrsynode vorhergeht u. s. w. (wie bisher).

§ 29. Es wird erwartet, daß jeder der in § 2 bezeichneten Geistlichen u. s. w. (wie bisher).

Karlsruhe, den 29. Februar 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Wolfhard.

Die für die Mission in den deutschen Kolonialgebieten überhaupt verfügbare Summe im Betrage von 1776 *M* 75 *S* wurde zur einen Hälfte der deutsch-ostafrikanischen Missionsgesellschaft in Berlin und zur andern Hälfte der Basler Mission, hier für die Missionsarbeit in Kamerun zugewiesen; dazu erhielt noch jede der beiden Gesellschaften die für Ost- bezw. West-Afrika besonders eingelieferten Beträge.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Geistlichen, ihren Gemeinden an einem geeignet scheinenden Sonntag hiervon Mitteilung zu machen. Dabei bemerken wir: Unsere oben erwähnte Anregung bezog sich nicht etwa bloß auf eine einmalige Kollekte, vielmehr ist sämtlichen Gemeinden empfohlen, jährlich eine kirchliche Kollekte für diesen Zweck zu erheben. Dieselbe wäre alsdann durch die Dekanate an die vereinigte Stiftungenverwaltung hier einzusenden.

Karlsruhe, den 24. Januar 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Wolfhard.

3. Die Bildung der Erhebungs- und Berechnungsbezirke für die allgemeine Kirchensteuer der evang.-protestantischen Landeskirche betr.

Die Pfarrämter und Pastorationsstellen, in deren Geschäftsbezirke sich Erhebungsstellen befinden, erhalten mit dieser Nummer des kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. Sonderabdrucke unserer Verordnung vom 6. I. Mts. in obigem Betreff (kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. Nr. I Seite 3) in der erforderlichen Anzahl, um davon je ein Exemplar den Erhebern ihrer Bezirke, sowie den letzteren vorgelegten kirchlichen Ortsbehörden (Kirchengemeinderäten oder Kirchenvorständen) zum Anschluß an die früher verteilten Handexemplare des Verzeichnisses der Erhebungsstellen und Kirchenkasse-Abteilungen (vergl. kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1895 Seite 239) zuzustellen.

Karlsruhe, den 24. Januar 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Walz.

4. Die Verteilung der 1895er Reformationsfestkollekte betr.

Die am Reformationsfest des Jahres 1895 erhobene, zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse der zerstreut wohnenden Evangelischen unseres Landes bestimmte Kirchenkollekte hat die Summe von 4864 *M* 24 *S* ergeben. Hierzu kommen noch, als

vom vorigen Jahr erübrigt, 35 M 96 S. Es steht darnach als Ertrag der Reformationstageskollekte die Summe von 4900 M 20 S für dieses Jahr zur Verfügung. Bei der großen Zahl der bittenden Gemeinden, die sich gegen das Vorjahr noch vermehrt hat, wären die Einzelbeträge sehr klein ausgefallen, wenn nicht erstmals aus dem nach Erfüllung ihrer bisherigen Zweckbestimmung noch vorhandenen Ueberschusse der Karfreitagskollekte die namhafte Summe von 2200 M hätte herübergenommen werden können. Damit sind wir in der glücklichen Lage, für den ungewöhnlich großen Ausfall bei der leztjährigen Kollekte reichlichen Ersatz zu haben und 7100 M verteilen zu können.

Es wurden hieraus folgende Unterstüzungen bewilligt:

1. Achern, zum Gehalt des Pastoralionsgeistlichen	250 M
2. Altbreisach, zu den Pastoralionskosten	140 "
3. Bonndorf, in den Kirchenfond	50 "
4. Endingen, zu den Pastoralionskosten	60 "
5. Engen, in den Kirchenfond	50 "
6. Ettenheim, in den Kirchenfond	70 "
7. Furtwangen, zum Gehalt des Pastoralionsgeistlichen	200 "
8. Gengenbach, a. zu den Pastoralionskosten	140 "
b. zur Schulden tilgung	100 "
9. Gerlachshcim-Lauda, in den Kirchenfond	100 "
10. Hardheim, zu den Pastoralionskosten	90 "
11. Hausach, zu den Pastoralionskosten	100 "
12. Herbolzheim, zu den Pastoralionskosten	60 "
13. Immendingen, a. zu den Pastoralionskosten	200 "
b. in den Kirchenbaufond	50 "
14. Kadelburg, für Auslagen bei der Pastoralion	100 "
15. Kenzingen, a. zu den Pastoralionskosten	150 "
b. in den Kirchenfond	100 "
16. Kirzarten, zu den Pastoralionskosten	30 "
17. Pangenbrücken, zu den Pastoralionskosten	150 "
18. Pausenburg, zur Schulden tilgung	100 "
19. Markdorf, in den Kirchenfond	100 "
20. Meersburg, a. zum Gehalt des Pastoralionsgeistlichen	260 "
b. zu den Pastoralionskosten	100 "
c. für Uhlbingen	50 "
21. Meßkirch, in den Kirchenfond	260 "
22. Neudenau-Herbolzheim, zu den Pastoralionskosten	25 "
23. Neuenburg, in den Kirchenfond	30 "
24. Neustadt, a. zur Schulden tilgung	100 "
b. in den Kirchenfond	100 "

Übertrag: 3315 M

	Übertrag :	3315 M
25. Oberkirch, a. zur Schuldentilgung		150 "
b. zu den Pastorationskosten		50 "
26. Pfullendorf, zu den Pastorationskosten		50 "
27. Philippsburg-Waghäusel, in den Kirchenfond		70 "
28. Radolfzell, a. zu den Pastorationskosten		100 "
b. in den Kirchenbaufond		200 "
29. Renchen, zur Schuldentilgung		50 "
30. Rippberg, Walldürn und Buchen für Pastorationskosten und Religionsunterricht		160 "
31. Rothensfels-Gaggenau, a. zu den Pastorationskosten		70 "
b. zur Schuldentilgung		80 "
32. Schliengen, in den Kirchenfond		30 "
33. Schönau, in den Kirchenfond		70 "
34. Singen, a. in den Kirchenfond		175 "
b. zu den Pastorationskosten		150 "
35. St. Blasien, in den Kirchenfond		150 "
36. Stausen, a. zu den Pastorationskosten		50 "
b. in den Kirchenfond		90 "
37. Stockach, a. zum Gehalt des Pastorationsgeistlichen		200 "
b. zur Schuldentilgung		50 "
38. Stühlingen, in den Kirchenfond		60 "
39. Tauberbischofsheim: a. in den Kirchenfond		50 "
b. in den Baufond		100 "
40. Thiengen, in den Kirchenfond		60 "
41. Tiefenbronn, in den Kirchenfond		100 "
42. Todtnau: a. zum Gehalt des Pastorationsgeistlichen		200 "
b. zur Schuldentilgung		100 "
43. Triberg, a. zum Gehalt des Pastorationsgeistlichen		250 "
b. in den Kirchenfond		100 "
44. Waibstadt, zu den Pastorationskosten		60 "
45. Waldkirch, in den Kirchenfond		150 "
46. Waldshut, zur Schuldentilgung		150 "
47. Wehr, zur Schuldentilgung		150 "
48. Wolfach, a. zu den Pastorationskosten		110 "
b. zur Schuldentilgung		150 "
49. Wyhlen, zu den Pastorationskosten		50 "
	Zusammen :	7100 M

Wir nehmen an, daß das gegen frühere Jahre erheblich geringere Erträgnis der lehtjährigen Kollekte auf Zufälligkeiten beruhe und hegen die zuversichtliche Erwartung, daß unsere Gemeinden der Glaubensgenossen in der Diaspora für die Zukunft in altbewährter Liebe gedenken werden. Von Jahr zu Jahr werden die Bedürfnisse

dieser kleinen Genossenschaften größer und dringender. Somit sollten die von hilfreicher Bruderliebe gespendeten Gaben nicht nur nicht sich vermindern, sondern sie müssen stetig wachsen, wenn nicht das religiöse und kirchliche Leben unserer zerstreuten Glaubensgenossen erheblich notleiden soll. Wenn wir von nun an voraussichtlich auch die Karfreitagskollekte zur Abwehr solcher Not werden beziehen dürfen, so kann dies doch nicht mit ihrem ganzen Ertrag geschehen, vielmehr wird und muß die Reformationsfestkollekte unsere Haupteinnahmequelle für die Unterstützung der Diaspora bleiben.

Indem wir die Geistlichen veranlassen, ihren Gemeinden am Sonntag vor dem diesjährigen Reformationsfest hiervon Kenntnis zu geben, empfehlen wir ihnen dringend, die auf kommenden Festtag zu erhebende Kollekte für die ev. Diaspora unseres Landes den Gemeinden recht warm ans Herz zu legen.

Am Reformationsfest selbst ist dann die Kollekte nochmals in Erinnerung zu bringen.

Der Ertrag derselben ist den evangelischen Dekanaten zur Uebermittlung an die evangelische kirchliche Stiftungsverwaltung hier rechtzeitig einzusenden.

Karlsruhe, den 4. Februar 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Wolfhard.

5. Die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 30. September 1890 in obigem Betreff (kirchl. Ges. u. B.D.Bl. 1890 S. 103 ff.) geben wir nachstehend die mit unserem Einverständnis erlassene Verordnung des Gr. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 3. Februar 1896, die Erhebung von Ortskirchensteuern in evangelischen Kirchengemeinden betreffend, zur Darnachachtung bekannt.

Die hiernach eingetretenen Änderungen und Ergänzungen zu den §§ 16, 30 und 31 und Beilage IV der Vollzugsverordnung vom 6. September 1890 zum Ortskirchensteuergesetz sind in den (bei den Kirchengemeinderäten und Erhebern der Ortskirchensteuern befindlichen) Exemplaren der Sammlung der Vorschriften über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse (vergl. kirchl. Ges. u. B.D.Bl. 1890 S. 197/98) entsprechend nachzutragen.

Karlsruhe, den 18. Februar 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Wolfhard.

Verordnung.

(Vom 3. Februar 1896.)

Die Erhebung von Ortskirchensteuern in evangelischen Kirchengemeinden betr.

Im Benehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen und im Einverständnis mit dem Evangelischen Oberkirchenrate wird unsere Verordnung vom 6. September 1890, das Verfahren bei Erhebung kirchlicher Steuern in evangelischen Kirchengemeinden, die Berechnung der aus kirchlichen Steuern herrührenden Gelder, die Rechnungslegung und Rechnungsabhör betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 537), in folgender Weise ergänzt und geändert:

Artikel 1.

In § 16 erhält die Bestimmung unter 5 den Zusatz:

Bei gemeinschaftlicher Erhebung der allgemeinen und der örtlichen Kirchensteuer (A. R. St. B. O. vom 6. August 1895 §§ 76—82, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 247) ist innerhalb Linie zunächst der ganze durch die Kirchengemeinde zu bestreitende Aufwand für die Erhebung der allgemeinen wie der örtlichen Kirchensteuer darzustellen und durch Abzug des von der Landeskirche voraussichtlich zu ersetzenden Anteils der durch die Erhebung der Ortskirchensteuer veranlaßte Aufwand festzustellen. Nur der letztere Betrag ist in der Spalte „Voranschlagsfuß“ als Bedarf aufzunehmen.

In der Beilage IV. (Kirchensteuervoranschlag) zu § 10 erhält demgemäß die Darstellung der Lasten und Verwaltungskosten der Kirchensteuerklasse unter Ziffer 5 der Abteilung I. des ersten Abschnitts (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1890 Seite 574) die aus der Anlage sich ergebende Fassung.

Artikel 2.

In den Absätzen 1 der §§ 30 und 31 wird „50 J.“ jeweils durch „1 M.“ ersetzt.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 3. Februar 1896.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Kott.

Vdt. Kimmig.

No.	Des Ortsfonds		I. Für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse erforderliche Summen.	Voranschlagsfuß				
	Name.	Rubrik.		einzel		zusammen		
				M	S	M	S	
			5. Lasten und Verwaltungskosten der Kirchensteuerkasse.					
			Steuerabgänge und Rückvergütungen . . .	20	—			
			Gehalt des Verrechners, für die allgemeine und örtliche Kirchensteuer . . .	100	M			
			Sonstiger Verwaltungsaufwand . . .	100	"			
			zusammen . . .	200	M			
			Dievon ist gedeckt durch den Beitrag der Landeskirche für den Einzug der allgemeinen Kirchensteuer ein Betrag von voraussichtlich					
				120	"			
			Rest . . .	80	—			
			Summe Abtheilung 5 . . .			100	—	

6. Die theologische Vorprüfung im Frühjahr 1896 betr.

Die im Frühjahr dieses Jahres abzuhaltende theologische Vorprüfung der evangelischen Pfarrlandidaten wird

Dienstag, den 14. April d. J.,
vormittags 8 Uhr,

beginnen.

Dieselbe erstreckt sich auf die im § 9 der Prüfungsordnung vom 6. April 1887 (vgl. kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. 1887 S. 39 ff.) bezeichneten Gegenstände.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind unmittelbar an den Ev. Oberkirchenrat und zwar spätestens bis zum 21. März d. J. einzureichen.

In Betreff der diesem Gesuch beizulegenden Nachweise verweisen wir auf § 7 obiger Prüfungsordnung, verglichen mit der Bekanntmachung vom 17. Juli 1891, die Prüfungsordnung für die Kandidaten der evangelischen Theologie betreffend (kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. 1891 S. 111).

Karlsruhe, den 25. Februar 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Wolfhard.

7. Die theologische Hauptprüfung im Frühjahr 1896 betr.

Die theologische Hauptprüfung im laufenden Frühjahr wird

Dienstag, den 19. Mai d. J.,

vormittags 8 Uhr,

ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Kandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich spätestens bis zum 18. April d. J. bei der unterzeichneten Behörde zu melden.

Dem Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung sind die in § 13 der Prüfungsordnung für die Kandidaten der evangelischen Theologie vom 6. April 1887 (kirchl. Ges. u. B. D. Bl. 1887 S. 39 ff.) genannten Nachweise beizulegen.

In Betreff der Disziplinen, aus welchen den Kandidaten Fragen zur mündlichen und schriftlichen Beantwortung vorgelegt werden, und in Bezug auf die abzulegenden Proben erworbener Fertigkeit verweisen wir auf die §§ 16 und 17 obiger Prüfungsordnung.

Karlsruhe, den 25. Februar 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Wolfhard.

8. Die Errichtung eines evang. Stadtvikariats in Schoppsheim betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entscheidung vom 8. Februar d. J. die staatliche Genehmigung dazu zu erteilen geruht, daß in Schoppsheim eine eigene Vikariatspfunde errichtet werde.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß demgemäß ein evang. Stadtvikariat in Schoppsheim errichtet worden ist.

Karlsruhe, den 28. Februar 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Wolfhard.

9. Die Verwendung der Karfreitagskollekte betr.

Die Karfreitagskollekte von 1895 hat 7548 M 67 S ergeben. Unter Zuschlag von Rückzahlungen und Erübrigungen sind 7646 M 50 S zur Verteilung verfügbar.

Hier von wurden 4000 *M* zu Stipendien verwendet, um Studierenden der Theologie die Vollendung ihres Studiums zu ermöglichen (vergl. unsere Bekanntmachung vom 25. Februar 1895, kirchl. Ges.- u. V.D.Vl. S. 51).

Der Betrag von 2200 *M* wurde mit dem Erträgnis der 1895er Reformationsfestkollekte an Diasporagemeinden unseres Landes verteilt (vergl. unsere Bekanntmachung vom 4. Februar 1896, kirchl. Ges.- u. V.D.Vl. S. 24).

Über den Restbetrag wird bei Verteilung der Baukollekte Entschliebung getroffen werden.

Wir beauftragen die Pfarrämter, bei Verkündigung der am Karfreitag wieder zu erhebenden Kollekte ihren Gemeindegliedern hiervon Mitteilung zu machen.

Karlsruhe, den 29. Februar 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Wolfhard.

5.

Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse.

(Angezeigt in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1895, staatlich genehmigt mit Erlaß Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 13. Januar 1896 Nr. 805).

Es haben gestiftet:

In den evang. Kirchenfond zu Philippsburg:

	Der badische Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung	250 <i>M</i> — 3
	„ pfälzer	100 „ — „
31	„ Gustav-Adolf-Frauenverein Heidelberg	100 „ — „
	„ „ „ Karlsruhe	100 „ — „
	„ „ „ Mannheim	100 „ — „
	„ „ „ Eberbach	30 „ — „
	„ „ „ Müllheim	25 „ — „
	„ „ „ Frauen- u. Jungfrauenverein Eppingen	50 „ — „
	„ Student. Gustav-Adolf-Verein Heidelberg	70 „ — „
	Evang. Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge	126 „ 95 „

In den evang. Kirchenfond zu Oberkirch:

	Der Zentralvorstand des Gustav-Adolf-Vereins	300 <i>M</i> — 3
	„ badische Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung	475 „ — „

Der pfälzer Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung	50 M — S
„ Gustav-Adolf-Hauptverein Stuttgart	200 „ — „
„ „ „ Frauenverein Heidelberg	200 „ — „
„ „ „ „ Mannheim	100 „ — „
„ „ „ „ Freiburg	50 „ — „
Ungenannt	6 „ — „
„ zur Anschaffung einer Orgel oder eines Harmoniums	100 „ — „
Badegäste in Antogast	12 „ — „
Die † Frau Pfarrer Förster von Auenheim	200 „ — „
Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge 213 M 50 S + 223 M	436 „ 50 „

In die evang. Kirche zu Oberkirch:

Eine Dame aus Darmstadt, ein gehäkeltes Altartuch;	
Badegäste in Sulzbach, ein Bild, Christus in Gethsemane darstellend;	
Der Gustav-Adolf-Frauenverein Pforzheim, ein Taufgefäß für die Diaspora Oppenau;	
„ dem Renschthal. „ Karlsruhe, 30 Gesangbücher für die Gottesdienste in	

In den evang. Kirchenfond zu Moosbrunn:

Der † Bürgermeister Wilhelm Heß von Moosbrunn, zur Erbauung einer Kirche	400 M — S
--	-----------

In die evang. Kirche zu Rosenberg:

Frau Pfarrer Klein, eine rotseidene Decke für die Abendmahlskelche;	
„ Regine Ehrlich, eine weiße Taufdecke.	

In den evang. Kirchenfond zu Triberg:

Der Zentralvorstand des Gustav-Adolf-Vereins	400 M — S
„ badische Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung	300 „ — „
„ Gustav-Adolf-Frauenverein Heidelberg	100 „ — „
„ „ „ „ Mannheim	200 „ — „
„ „ „ „ Karlsruhe	100 „ — „
„ „ „ „ Pforzheim	55 „ — „
Das Komitee des Gustav-Adolf-Festspiels in Mannheim	74 „ 93 „
Gemeinde Liedolsheim (gesammelt durch Pfarrer Wurth)	55 „ 50 „
Das Kirchen- und Volksblatt	15 „ 80 „
Ungenannt in St. Georgen	10 „ — „
P. W. in Bruchsal	2 „ — „
Ertrag eines Konzertes	200 „ — „
Frau Kaufmann Wunder in Mannheim, ein Taufdeckchen.	

In die evang. Kirche zu Blankenloch:

Evangelische Gemeindeglieder, zur Herstellung gemalter Fenster im Chor der Kirche	192 M 02 S
Landwirt Leopold Gauer, eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung.	

In den evang. Kirchenfond zu Neckargemünd:

N. N.	20 M — S
---------------	----------

In den evang. Kirchenfond zu Wiesenbach:

Se. Durchlaucht Prinz Alfred von Löwenstein-Wertheim auf Schloß Langenzell zur Ausschmückung der Kirche in Wiesenbach.	500 M — S
--	-----------

Der evang. Kirchengemeinde zu Hohensachsen:

Pfarrer Däublin in Hohensachsen, ein Kirchenbuch, eine Kanzelbibel und einen Pfarramtstempel.	
---	--

In den evang. Kirchenfond zu Diersheim:

Friedrich Hauß in Straßburg, zur Instandsetzung der Kirche in Diersheim und Einrichtung einer Heizung in derselben	1200 M — S
--	------------

In den evang. Kirchenfond zu Tiefenbronn:

Der Zentralvorstand des Gustav-Adolf-Vereins	300 M — S
„ badische Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung	200 „ — „
„ Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung in Stuttgart 2×50 M	100 „ — „
„ „ „ „ „ „ „ Festgabe	150 „ — „
„ „ „ „ „ „ „ in Breslau 2×100 M	200 „ — „
„ „ „ „ „ „ „ in Leipzig	600 „ — „
„ Gustav-Adolf-Frauenverein Pforzheim 100+200 M	300 „ — „
„ „ „ „ „ Freiburg 2×50 M	100 „ — „
„ „ „ „ „ Müllheim	40 „ — „
Aus der Pfingstkollekte der württembergischen Landeskirche	200 „ — „
Redaktion des Stuttgarter Sonntagsblattes 2×25 M	50 „ — „
Christlicher Kolportageverein in Gernsbach	39 „ 58 „
Frau von Vulmerincq in Heidelberg	100 „ — „
Aus der Benz-Heymann'schen Stiftung	100 „ — „
Aus der August Bendiser'schen Stiftung	200 „ — „
Unbenannt in Kochendorf	20 „ — „
Verschiedene Gemeindeglieder	38 „ 20 „

In den evang. Kirchenfond zu Windischbuch:

Ungenannt, zur Anschaffung eines Abendmahlkelches	5 M — 3
" " " " " "	5 " — "

In den evang. Kirchenfond zu Wyhlen:

Der badische Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung	1600 M — 3
" Gustav-Adolf-Frauenverein Heidelberg	100 " — "
" Jungfrauenverein der Gustav-Adolf-Stiftung Karlsruhe	200 " — "
" Gustav-Adolf-Berein in Ansbach	55 " — "
Die Kirchentasse Denheim	80 " — "
Kirchenvorstandsmitglied Hediger in Wyhlen	40 " — "
Ungenannt	15 " — "
	1 " — "
Das Pfarramt Grenzach	38 " 93 "
Gemeindeglieder von Wyhlen, freiwillige Beiträge	554 " 05 "

In den evang. Betfaal zu Wyhlen:

Der badische Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung, Abendmahlsgesetze;
 Gemeindeglieder der Pfarrei der Lutherkirche in Mannheim, Taufgesetze;
 Konfirmanden des Bezirks Lörrach, eine Altarbibel;
 Gemeinde Laufenburg, ein Christusbild;
 Ungenannt, einen Chorrock.

In den evang. Kirchenfond zu Steinen:

Ungenannt, zur Anschaffung einer neuen Orgel in die evang. Kirche zu Steinen.	55 M — 3
---	----------

Stiftungen, für welche die staatl. Genehmigung im einzelnen Fall eingeholt worden ist.

Es hat gestiftet:

Zu Gunsten des Evangel. Stiffts in Freiburg:

Die † Dr. Frh. v. Rotteck Wtw., Leopoldine, geb. Mez in Freiburg	3000 M — 3
--	------------

6.

Dienst erledigungen.

Die obere evang. Stadtpfarrei Bretten, Diözese Bretten, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Menzingen, Diözese Bretten, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei der Freiherrlich von Menzingen'schen Grund- und Patronats Herrschaft zu melden. Der künftige Pfarrer hat das ganze zu 2544 *M* berechnete Einkommen der von ihm selbst zu verwaltenden Pfarrfründe zu beziehen, dagegen eine Aufbesserung dieses seines Einkommens während seines Verbleibens auf der Stelle nicht zu erwarten.

Die evang. Stadtpfarrei Schopfheim, Diözese Schopfheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Vogelbach, Diözese Müllheim, soll wieder besetzt werden. Für den dem Pfarrer obliegenden Filialdienst wird eine besondere Vergütung von 250 *M* jährlich geleistet. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

7.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 28. Dezember v. Js.. Wint her, Friedrich Wilhelm, Pfarrer a. D. von Strümpfelbrunn.

am 9. Januar ds. Js. Apfel, Christian, Pfarrer in Rusloch.

8.

Zur Nachricht.

Gegenwärtigem Gesetzes- und Verordnungsblatt liegt für die Pfarrämter und Pastoralstellen ein auf der letzten Jahresversammlung des badischen Landesvereins für innere Mission gehaltenes Referat bei.

9.

Druckfehlerberichtigung.

In Nr. 1 des kirchl. Ges.- u. V.D. Blattes von 1896 sollte auf Seite 3, sechste Zeile von unten, in der V.D. vom 6. Januar 1896 statt

„Kislau, Mingolsheim,“
„Kislau (Mingolsheim),“

gedruckt sein.

Zur Nachricht.

Bei der Expedirung des Evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen zu den beigefügten Preisen bezogen werden:

1. Das Kirchenrecht der Vereinigten Evang.-prot. Kirche im Großherzogtum Baden von G. Spohn, und zwar: die zweite Abteilung (Kirchenverwaltung) von 1875	7 M. 50 S.
2. Das Kirchenbuch, II. Auflage, ungebunden für	6 „ — „
3. Der dritte Teil desselben II. Auflage, ungebunden für	2 „ — „
4. Kirchenverfassung, das Stück zu	— „ 40 „
5. Verikopenbuch, das Stück zu 1 M. (Porto 10 S.)	1 „ — „
6. Die Impressen zur Aufstellung der statistischen Nachweisungen für die Diözesansynoden, das Stück zu	— „ 5 „
7. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens (porto frei zugesendet) zu	— „ 60 „
8. Die Impressen zu den Formularen dieser Vorschriften, für Boranschlag, Anweisbuch, Kassenbuch, Rechnung, Hinterlegungsschein und Inventar, das Buch von 20 Bogen zu	— „ 60 „
9. Die Impressen für die Übersichtstabellen der Dekanate über den Religionsunterricht an den Volksschulen in den Diözesen und zwar Kopfbogen, das Stück zu	— „ 5 „
Einlagebogen, das Stück zu	— „ 5 „
für die Mitteilungen der Dekanate an die Gr. Kreisschulvisitaturen über Vornahme der Religionsprüfungen, das Stück zu	— „ 2 „
10. Impressen für die Dekanate zu Bescheiden auf Religionsprüfungen, das Stück zu	— „ 5 „
für Prüfungsnoten, das Stück zu	— „ 5 „
11. Impressen zu den Verzeichnissen A, B, C über Austritte aus der Landeskirche, bezw. Uebertritte zu derselben das Stück (Kopfbogen oder Einlagebogen) zu	— „ 8 „
[Kopfbogen zu den Verzeichnissen B u. C werden bloß an die Dekanate abgegeben.]	
12. Einzelne Nummern des Gesetzes- und Verordnungsblattes für die Vereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden, soweit der Vorrat reicht, das Stück zu	— „ 20 „
13. Postkartenformulare für Überweisung Christenlehrlingpflichtiger, 10 Stück zu	— „ 10 „
14. Statuten der Witwenkasse für die geistlichen Diener der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogtum Baden zu	— „ 20 „
15. Sammlung der für die evang. Kirchengemeinden im Großherzogtum Baden geltenden Vorschriften über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse nebst Anhang, enthaltend die Abänderungsverordnungen vom 28. Mai 1886 und vom 13. Oktober 1890 zu den Rechnungsvorschriften vom 21. September 1875 (porto frei zugesendet) zu	— „ 60 „
16. Die besondere Ausgabe des unter Ziffer 15 bezeichneten Anhangs, soweit der Vorrat reicht, (porto frei zugesendet) zu	— „ 10 „
17. Die Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28. April 1891, den Einzug, die Betreibung und die Verjährung der Kirchensteuer für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr. (porto frei zugesendet) zu	— „ 20 „
18. Formulare zu den Bedingungen für die Bewerbung um Orgelarbeiten (Anl. II der Orgelbauverordnung), sowie zu Orgelbauverträgen (Anl. III der Orgelbauverordnung), das Stück zu	— „ 6 „

Bei Impressenbestellung empfiehlt es sich, zur Kostenersparung nicht unter 20 Bogen zu verlangen, wobei Impressen verschiedener Art abgegeben werden können, sowie den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch die Impressensendung erwachsenden Portos der Bestellung in Briefmarken beizulegen. Das Porto beträgt für ein Buch 10 S.

Auf die portofreie Zusendung der Drucksachen D. B. 7, 15, 16 und 17 wird nochmals ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Wird noch besondere Zusendung einer Quittung für den einbezahlten Betrag gewünscht, so sind hierfür weitere 5 Pfg. beizulegen.

Kapitalzufagescheine (neue) sind durch J. J. Reiff in Karlsruhe zu beziehen. 1 Buch = 25 Bogen für 75 S. und 20 S. Porto.

Buchdruckerei J. J. Reiff in Karlsruhe.